

An Herrn Zeno Davatz
Zürich

Aufsichtsbeschwerde: Schule Weinberg-Turner: Verletzung des Datenschutzes

Sehr geehrter Herr Davatz

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben in der o.g. Angelegenheit teilen wir ihnen mit:

a) Erwägungen zum Eintreten

Das Mittel der Aufsichtsbeschwerde steht grundsätzlich allen Bürgerinnen und Bürgern offen. Der Gesetzgeber hat dazu keinerlei Bestimmungen erlassen; somit sind weder Fristen zu beachten, noch ist ein Nachweis der Betroffenheit oder eine andere Legitimation beizubringen. Andererseits besteht auch kein Anspruch auf eine Behandlung.

Gemäss gängiger Praxis und Rechtsauffassung ist eine Aufsichtsbeschwerde an die «übergeordnete Aufsichtsbehörde» eines Organs zu richten. In Gemeindeangelegenheiten ist dies zumeist der Bezirksrat, im Bereich der Volksschule allerdings gemäss VSG die kantonalen Bildungsdirektionen.

Die Schulpflegen (und in der Stadt Zürich die Kreisschulbehörden) «beaufsichtigen» zwar die Schulen, sind aber selbst Teil des Schulwesens der Gemeinde. Aus dieser Perspektive ist es zumindest fraglich, ob Sie Sich mit Ihrer Aufsichtsbeschwerde an die typischerweise vorgesehene Adresse wenden.

Eine abschliessende Klärung dieses Sachverhalts erübrigत sich allerdings: Selbstverständlich ist die Kreisschulbehörde Waidberg bestrebt, Meldungen über mögliche Missstände an ihren Schulen nachzugehen und jedenfalls befugt, in dieser Sache tätig zu werden.

b) Vorgehen und Umfang der Untersuchung

Zur Klärung des Sachverhaltes haben wir insbesondere das Reglement zur Elternmitwirkung an der Schule Weinberg-Turner, eine Stellungnahme des Vorstandes des Elternrates der Schule, Protokolle von Sitzungen des Elternrates und, soweit aktenkundig, einigen E-Mail-Verkehr beigezogen sowie je separat Gespräche mit den Mitgliedern der Co-Schulleitung der Schule Weinberg-Turner, Frau Y. Bourgeois und Hrn. F. Hesse, geführt. Da Sie selbst eine «gründliche Untersuchung» gewünscht haben, hat dies etwas Zeit beansprucht.

c) Beschwerdeinhalt

Mit ihrer Beschwerde machen Sie geltend:

- Eine grobe Verletzung des Datenschutzes
- Eine ungenügende Elternkommunikation

d) Verletzung des Datenschutzes

Geltend gemacht wird die unautorisierte Veröffentlichung Ihrer E-Mail-Adresse in einem Schreiben an die Eltern. Selbstverständlich ist dies nicht statthaft.

Nun gehört eine E-Mail-Adresse aber weder zu den besonders schützenswerten Personen-daten gemäss DSG noch zu den, ebenfalls besonderen Sicherheitsbestimmungen unterlie-genden, Daten gemäss VSG § 3a.

Ferner ist zu berücksichtigen:

- Dass Ihre E-Mail-Adresse auf der Website elweinbergturner.ch (die den meisten Eltern bekannt sein dürfte) öffentlich einsehbar war und noch ist.
- Dass die Annahme einer Funktion im Rahmen der Elternmitwirkung auch die Bereit-schaft impliziert, für andere Eltern erreichbar zu sein, sei es per E-Mail oder auf ei-nem anderen Weg.
- Dass Frau B. Phan vom Vorstand des Elternrates beteuert, in redlicher Absicht ge-handelt und von Ihrem Einverständnis ausgegangen zu sein.

Von einer «groben» Datenschutzverletzung kann somit schwerlich gesprochen werden. Viel-mehr handelt es sich in unseren Augen um ein Missverständnis und um eine – auch dem zwischenzeitlich entstandenen Zeitdruck geschuldete – Nachlässigkeit und wir gehen davon aus, dass sich solches nach dem Vorgefallenen in absehbarer Zeit nicht wiederholen wird.

e) Rolle der Schulleitung

Die Lesenacht wird von Eltern der Schule Weinberg-Turner organisiert. Gemäss auch ihren eigenen Angaben waren Sie in Federführender Position daran beteiligt.

Die Schule unterstützt diese schöne und beliebte Veranstaltung auf verschiedene Art und Weise, insbesondere stellt sie, entsprechend §65 der Volksschulverordnung des Kantons so-wie dem Reglement über die Elternmitwirkung an der Schule Weinberg-Turner die Räumlichkeiten dafür bereit. Im gleichen Sinn und Geiste erfolgte auch die Unterstützung bei der Infor-mation der Eltern via Sekretariat der Schule, welches die von Ihnen angeführte E-Mail sowie später das Programm der Lesenacht an alle Eltern verschickte. Die Schulleitung ist damit der Bitte eines Mitglieds des Vorstandes des Elternrates nachgekommen; von einem gemeinsa-men Beschluss kann hingegen nicht die Rede sein.

Obwohl ein Mitglied der Schulleitung den Inhalt des Schreibens vorgängig zur Kenntnis ge-nommen hat, kann diese dafür nicht verantwortlich gemacht werden: Sie hat weder die Auf-gabe noch die Kapazität oder auch nur die Befugnis, die Kommunikation unter den Eltern zu kontrollieren, sondern muss vielmehr in guten Treuen davon ausgehen können, dass solche Inhalte innerhalb der Elterngremien abgesprochen sind.

Seitens der Schulleitung liegt somit weder eine Verletzung des Datenschutzes noch ihrer Sorgfaltspflichten vor.

Sie machen geltend, über weitere Beweise dafür zu verfügen, dass die Schulleitung den Da-tenschutz nicht ernst nehme. Da Sie diese nicht beibringen, können sie hier auch nicht ge-würdigt werden. Anhaltspunkte, über welche wir verfügen, legen aber den gegenteiligen Schluss nahe:

- So hat es die Schulleitung zu Recht abgelehnt, dem Elternrat die Gesamtheit der E-Mail-Adressen der Eltern direkt zur Verfügung zu stellen.
- Auch in anderen Zusammenhängen, etwa bei der Evaluation von Software für die Schule, haben wir beobachtet, dass Fragen des Datenschutzes sehr wohl die gebüh-rende Aufmerksamkeit erhalten.

e) Ungenügende Elternkommunikation

Weder das übergeordnete Recht noch das Reglement über die Elternmitwirkung an der Schule Weinberg Turner enthalten Bestimmungen darüber, welchen Anforderungen diese Kommunikation allenfalls zu genügen hätte. Was eine genügende Elternkommunikation ist, bleibt somit Ermessensfrage. Die Behörde besitzt diesbezüglich gegenüber den Elternorganisationen auch keine Weisungsbefugnis und die von Ihnen zitierte Auskunft von Frau Class hat ebenfalls reinen Empfehlungscharakter.

Sollen wir dennoch eine inhaltliche Beurteilung des beanstandeten Sachverhalts abgeben, so scheint es uns gewiss sinnvoll und auch in den Strukturen der Elternmitwirkung so angelegt, dass die Elterndelegierten als Bindeglied zwischen dem Vorstand und den Eltern der einzelnen Klassen fungieren. Dies spricht jedoch nicht dagegen, situativ und gerade bei Dringlichkeit, auch den direkten Weg zu wählen. Sollten sich Elterndelegierte durch ein solches Vorgehen übergegangen fühlen, wäre dies im Elternrat zu thematisieren. Entsprechende Klagen sind uns jedoch nicht bekannt.

Aktenkundig ist hingegen, dass Sie – etwa anlässlich des Sommerfests 2022 – nichts gegen diesen Kommunikationsweg eingewendet, ihn selbst genutzt und es mehrfach bedauert haben, als die Schulleitung dazu vorübergehend nicht mehr Hand bot. Selbstverständlich steht es Ihnen zu, Ihre Meinung zu ändern, nur das ausgedrückte «Befremden» und «Entsetzen» wirkt unter diesen Umständen etwas überzogen.

Sofern von einer ungenügenden Kommunikation zu reden ist, dürfte eine solche am ehesten zwischen einzelnen Personen des Vorstandes des Elternrates und des OKs der Lesenacht auszumachen sein: Sie schreiben «aus ihnen unerklärlichen Gründen» sei ihr Konzept für die Lesenacht vom Vorstand nicht an die Elterndelegierten verschickt worden. Aus dem einschlägigen E-Mail-Verkehr geht aber hervor, dass Ihnen diese Gründe frühzeitig dargelegt und auch Vorschläge zum Vorgehen gemacht wurden. Die Gründe mögen Ihnen inakzeptabel erschienen sein, aber unbekannt waren Sie Ihnen jedenfalls nicht. Dass eine Verständigung offenbar nicht gelang, hat erst den Zeitdruck herbeigeführt, unter welchem später gehandelt wurde.

Mit Bitte um Kenntnisnahme und freundlichen Grüßen

AK Oberstrass, im April 2023



Peter Schneider, AK-Präsident

Kopie an:

- SL Schule weinberg-Turner
- Präsidium KSB, Gabriela Rothenfluh